

30. Januar 2004

**Stellungnahme**  
**des Deutschen Journalisten-Verbandes e. V.**  
**zum Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des**  
**Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen**

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2003 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit den Deutschen Journalisten-Verband gebeten, Änderungswünsche und Anregungen

zum Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (im Folgenden: 7. GWB-Novelle) bis zum 30. Januar 2004 zu äußern. Mit der 7. GWB-Novelle soll das deutsche Recht an die EG-Verordnung I/2003 angepasst werden. Neben der Anpassung an das danach ab dem 1. Mai 2004 geltende EU-Recht enthält der Entwurf der 7. GWB-Novelle in den §§ 35 bis 38 des Entwurfs einen Vorschlag zu einer tief greifenden Änderungen der Zusammenschlusskontrolle von gewollten Fusionen im Pressemarkt.

Der Deutsche Journalisten-Verband hat im November 2003 eine Stellungnahme zum Problem der (publizistischen) Konzentration der Tageszeitungen in der Bundesrepublik Deutschland veröffentlicht. Der DJV vertritt auf der Grundlage der in der Stellungnahme nachgewiesenen Daten, der Prüfung des derzeit geltenden Rechts und der Bewertung der vorgetragenen Argumente für eine Änderung der Pressefusionskontrolle die Auffassung, dass

- die geltenden Regelungen des GWB beibehalten
- Umgehungen der Regelungen zur Pressefusionskontrolle erschwert und
- Marktzutrittschancen durch pressefördernde Maßnahmen geschaffen bzw. erhöht werden sollten.

Auch nach dem Studium des Wortlauts und der Begründung des Vorschlags zum Entwurf der 7. GWB-Novelle bleibt der DJV bei seiner vorstehend zusammenfassten Bewertung. Ergänzend zu seiner Stellungnahme vom November 2003 trägt wie folgt weiter vor:

### **1. Zur Zielsetzung einer Änderung der pressenspezifischen Regelungen der Zusammenschlusskontrolle**

In der Begründung der 7. GWB-Novelle vom 17. Dezember 2003 wird ausgeführt, die wirtschaftlich schwierige Lage der Pressebranche und hier insbesondere Tageszeitungen erforderten eine Änderung der Pressefusionskontrolle. Der Pressebereich befinde sich in einer wirtschaftlich schwierigen Lage.

Ursächlich seien dafür grundlegende strukturelle Veränderungen, wie die demografische Entwicklung, die Konkurrenz als Informationsmedien gegenüber insbesondere dem Fernsehen und dem Internet und schließlich die Entwicklung des Internets als Werbemedium. Der Rückgang der Anzeigenerlöse sei für Zeitungen besonders gravierend, da Anzeigenerlöse durchschnittlich etwa zwei Drittel der Gesamteinnahmen der Zeitungen betragen. Die Gesamtumsatzerlöse der Zeitungen seien in 2002 gegenüber dem Vergleichsjahr 1997 um zwei Prozent gesunken.

Die Situation der Zeitschriften sei hinsichtlich der Rückgänge bei den Auflagen und den Werbeeinnahmen nicht so gravierend. Allerdings sei die Situation von Publikumszeitschriften und Fachzeitschriften differenziert zu betrachten. Letztere seien von den strukturellen Faktoren wesentlich stärker betroffen. Insgesamt sei zu berücksichtigen, dass sich Zeitschriften durchschnittlich nur zur Hälfte aus dem Werbe- und Anzeigengeschäft finanzieren.

Vor diesem Hintergrund sei zu erwarten, dass die genannten strukturellen Faktoren einen erhöhten Konzentrationsdruck insbesondere bei Zeitungsverlagen auslösten. Zusätzliche Konzentrationstendenzen dürften sich durch Nachfolgeprobleme insbesondere bei kleinen und mittleren Verlagen stellen. Mit der Änderung der pressenspezifischen Regelungen der Fusionskontrolle solle der Situation in zweifacher Weise Rechnung getragen werden.

Zum einen sollten die Spielräume für fusionskontrollfreie Zusammenschlüsse durch Halbierung des Umsatzberechnungsfaktors in § 38 Abs. 3 des Entwurfs auf das Zehnfache (Aufgreifschwelle: 50 Mio. Euro) und die Anwendbarkeit der Bagatellklausel des § 35 Abs. 2 Nr. 1 des Entwurfs bis zu einer Schwelle von 2 Mio. Euro erweitert werden. Zudem sollten darüber hinaus Zusammenschlüsse zur Stärkung der wirtschaftlichen Basis

von Tageszeitungen durch eine Optionsregelung für die Verlage ermöglicht werden. Diese Optionsregelung in § 36 Abs. 2 des Entwurfs sieht vor, dass Verlage sich trotz Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung zusammenschließen können, wenn die beteiligten Verlage freiwillig eine Einschränkung ihrer verlegerischen Dispositionsfreiheit akzeptieren. Die erworbenen Zeitungen oder Zeitschriften müssen danach als selbstständige publizistische Einheiten erhalten bleiben und der Erwerber darf nicht die Titelrechte und nicht die alleinigen Bestimmungsrechte über die inhaltliche Ausrichtung der Redaktion erhalten. Die Wirksamkeit und Kontrolle dieser Regelungen soll dadurch sichergestellt werden, dass sie als Bedingungen oder Auflageteil der Freigabeentscheidung des Bundeskartellamts werden.

## **2. Konjunkturelle Ursachen oder Strukturwandel?**

In der Beschreibung der Zielsetzung und der deswegen vorgesehenen Maßnahmen zur Änderung der Pressefusionskontrolle unterstellt der Entwurf der 7. GWB-Novelle, dass sich derzeit eine grundlegende strukturelle Veränderung auf den Zeitungsmärkten vollziehe (vgl. S. 29 der Begründung mit Verweis auf das Sondergutachten 36 der Monopolkommission, dort: Rz. 48 bis 52). Als Argumente werden insoweit angeführt:

- a) - die demografische Entwicklung,  
diese lasse einen Rückgang der Leser in den kommenden Jahren erwarten

Insoweit wird im Sondergutachten 36 (Rz. 50) der Monopolkommission ausgeführt, der Kreis der 18- bis 35-Jährigen werde immer kleiner, frage entsprechend weniger Printprodukte nach und falle insoweit als Leser und Werbungsadressaten aus.

Zwar muss auf der Grundlage der derzeit vorhandenen Daten zum Altersaufbau der Bevölkerung und der Geburtenrate (vgl. Hadrian, Die demografische Entwicklung in Deutschland und Europa) davon ausgegangen werden, dass ein erheblicher demografischer Wandel in den nächsten Jahrzehnten zu verzeichnen sein wird. Diese Tatsache kann jedoch nicht ohne weiteres dafür herangezogen werden, dass (bereits in den nächsten Jahren) ein Rückgang der Leser von Tageszeitungen zu erwarten ist.

Die langfristige Betrachtung der Reichweiten von Tageszeitungen spricht gegen diese These. Zu Recht weist der Bundesverband der Deutschen Zeitungverleger (BDZV) darauf hin, dass nach wie vor gut Dreiviertel der deutschen Bevölkerung über 14 Jahre (76,2 Prozent) regelmäßig Tageszeitungen lesen. Nach Altersgruppen betrachtet, erreichen die Tageszeitungen ihre höchsten Reichweiten traditionell bei den 40- bis 69-jährigen Lesern (85 bzw. 80 Prozent). Von den über 70-Jährigen lesen fast 83 Prozent regelmäßig Tageszeitungen, bei den 30- bis 39-Jährigen sind es gut 72 Prozent. Von den 20 bis 29-Jährigen lesen mehr als 63 Prozent eine Tageszeitung, von den 14- bis 19-Jährigen 54

DJV-Stellungnahme zur 7. GWB-Novelle

lesen mehr als 63 Prozent eine Tageszeitung, von den 14- bis 19-Jährigen 54 Prozent (www.bdzv.de, Markttrends und Daten, zur Lage der Zeitungen in Deutschland 2003). Die Daten beruhen auf den jährlich veröffentlichten Media-Analysen. Die Reichweiten-größe hat sich seit 1995 lediglich um 4,5 Prozentpunkte verringert.

b) – die Nutzung anderer Medien, insbesondere Fernsehen und Internet

Auch die Behauptung, der Informationsbedarf werde verstärkt über andere Medien, vor allem dem Fernsehen und dem Internet gedeckt, wird durch Fakten nicht belegt. Zwar ist es richtig, dass sich das Internet als Informationsmedium etabliert hat. Andererseits kommt eine aktuelle Studie der GfK-Medienforschung (noch) zum Ergebnis, dass die Internetnutzung lediglich von etwa 11 Prozent der Bevölkerung genutzt wird, um sich mit vergleichbaren Informationen zu versorgen, die auch in Tageszeitungen enthalten sind, wie z.B. aktuelle Nachrichten zum Weltgeschehen [www.gfk.de (gfkonline-monitor)].

c) – die Nutzung des Internet als Werbemedium

Die Entwicklung des Internets als Werbemedium kann zumindest derzeit nicht als Begründung für die Notwendigkeit, einer Änderung der pressenspezifischen Regelungen der Zusammenschlusskontrolle herangezogen werden. Im langfristigen Vergleich seit 1990 spielen die Marktanteile der Online-Medien an den Netto-Werbeinnahmen überhaupt erst seit 2001 eine messbare Rolle. Der Anteil der Online-Angebote an den Netto-Werbeinnahmen betrug im Jahr 2001 1 Prozent und im Jahr 2002 1,1 Prozent. Für das Jahr 2003 ist mit einer vergleichbaren Zahl zu rechnen (vgl. Stellungnahme des DJV vom November 2003, Anlage 8).

Zur Entwicklung im Anzeigenmarkt, zur Kostenstruktur und zu der Erlösseite verweist der DJV ebenfalls auf seine Stellungnahme vom November 2003, S. 3 ff.

Die bisher vorliegenden Daten lassen nach Auffassung des Deutschen Journalisten-Verbandes den Schluss nicht zu, dass die Zeitungsmärkte grundlegenden strukturellen Veränderungen unterliegen. Die dafür ins Feld geführten Fakten sind nicht so stichhaltig, dass sie diese Behauptung tragen könnten. Zu dieser Schlussfolgerung kommt auch eine erst im Dezember veröffentlichte Studie der Wirtschaftsprüfer Ernst & Young, die auf Befragungen von Führungskräften von ca. 100 Tageszeitungen beruht. Nur 14 % der Befragten glauben, dass strukturelle Ursachen Grund der derzeitigen Tageszeitungsprobleme sind, ca. 56 % vertreten die Ansicht, es handele sich um konjunkturelle Gründe (E & Y, Zeitungen im Umbruch, 2003, S.11).

Insoweit wären weitere Untersuchungen dringend notwendig. Dabei geht auch der DJV nicht davon aus, dass er alle wirtschaftlichen Daten kennt. Zum Teil fehlen amtliche Daten zur wirtschaftlichen Lage insbesondere der Tageszeitungsbranche vollständig. Der DJV vertritt insoweit die Auffassung, dass die mit Kabinettsbeschluss der Bundesregierung vom 24. Januar 1996 eingestellte amtliche Pressestatistik dringend wieder eingeführt werden muss. Derzeit sind Behörden wie andere Interessierte auf die Datenzulieferung durch die Tageszeitungsunternehmen selbst angewiesen. Diese Datenzulieferung kann jedoch nach Meinung des DJV keine Entscheidungsgrundlage für eine Änderung des Rechts der Pressfusionskontrolle sein.

Zu Recht weist die Begründung der 7. GWB-Novelle darauf hin, dass die Situation der Zeitschriften eine andere ist. Nach Beobachtung des DJV ist der Zeitschriftenmarkt sehr wettbewerbsintensiv. Das unterscheidet ihn grundlegend von den Zeitungsmärkten. Bereits deswegen kann die Situation in den Zeitschriftenmärkten eine Änderung der Pressfusionskontrolle nicht rechtfertigen. Sie wird im Übrigen auch von den betroffenen Verlagen nicht einmal verlangt.

### **3. Zu den einzelnen Vorschriften**

#### **Zu § 35 Abs. 2 Satz 2**

Mit der vorgesehenen Änderung in § 35 Abs. 2 S. 2 soll „sehr kleinen Presseunternehmen die volle Verwertung der in ihnen steckenden Vermögenswerten ermöglicht“ werden. Die vorgesehene Schwelle für die Bagatellklausel soll von 1 Mio. Euro auf 2 Mio. Euro angehoben werden. Nach Auffassung des DJV ist diese Änderung geeignet, insbesondere Großverlagen die Möglichkeit zu bieten, kleinere Presseunternehmen zu übernehmen. Da nach § 35 Abs. 2 Nr. 1 lediglich eines der beteiligten Unternehmen unterhalb der Bagatellschwelle liegen muss, kann jedes beliebige andere Unternehmen sich mit diesem Unternehmen zusammenschließen. Eine Beschränkung des Wettbewerbs gerade auf lokalen oder regionalen Pressemärkten wäre die Folge. Die publizistische Vielfalt, deren Schutz § 35 Abs. 2 S. 2 in der derzeitigen Fassung dienen soll, wird durch die Neufassung nicht gestärkt.

#### **Zu § 36 Abs. 2 neu**

Das Herzstück der vorgesehenen Änderung der pressenspezifischen Zusammenschlusskontrolle ist der neue Absatz 2 des § 36. Danach ist ein Zusammenschluss von Presseunternehmen trotz Vorliegens der Untersagungsvoraussetzungen dann nicht zu verbieten, wenn Vorkehrungen getroffen sind, dass die erworbenen Zeitungen oder Zeitschriften langfristig als selbstständige publizistische Einheiten erhalten bleiben, der Erwerber nicht die

Titelrechte erlangt und die inhaltliche Ausrichtung der erworbenen Zeitungen und Zeitschriften nicht bestimmen kann. Nach Satz 2 wird vermutet, dass diese Voraussetzungen vorliegen, wenn kumulativ der Veräußerer oder ein Dritter mehr als 25 Prozent der Stimmrechte an dem veräußerten Unternehmen behält, ihm ein Mitbestimmungs- oder Vetorecht im Hinblick auf wesentliche Entscheidungen zum Erhalt der selbstständigen publizistischen Einheit zusteht und ihm das Titelrecht dieser Einheit bleibt.

Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass im Rahmen des Zusammenschlusses die publizistische Vielfalt erhalten bleibt. Der DJV vertritt die Auffassung, dass die publizistische Vielfalt durch die Regelung in § 36 Abs. 2 (neu) des Entwurfs nicht gesichert werden kann.

Die vorgesehene Regelung geht davon aus, dass der Zusammenschluss eine marktbeherrschende Stellung auf Leser- oder Anzeigenmärkte begründet oder verstärkt. Am Beispiel des Zusammenschlussvorhabens der Georg von Holtzbrinck GmbH und Co. KG mit der Berliner Verlag GmbH & Co. KG kann deutlich gemacht werden, dass die Georg von Holtzbrinck GmbH & Co. KG ihr ursprüngliches Ziel, sowohl die Tageszeitung „Der Tagesspiegel“ wie auch die Tageszeitung „Berliner Zeitung“ zu beherrschen, ohne wirkliche Sicherung der publizistischen Unabhängigkeit der Redaktionen der genannten Zeitungen im Gegensatz zum geltenden Recht erreichen kann.

Derzeit geht das Bundeskartellamt davon aus, dass die Anteile am Tagesspiegel, die von der Firma Holtzbrinck an Dr. Gerckens veräußert werden sollen, weiter Holtzbrinck zuzurechnen sind. Die Zurechenbarkeit des Tagesspiegels ergibt sich aus der wirtschaftlichen Beurteilung des geschlossenen Kaufvertrags und unter Würdigung der weiteren Gesamtumstände. Sowohl der zu zahlende Kaufpreis an Holtzbrinck wie die beabsichtigte Zusammenarbeit im Anzeigenbereich und im redaktionellen Bereich sprächen für eine Zurechenbarkeit. Folgerichtig hat das Bundeskartellamt nach vorläufiger Einschätzung das Vorhaben am 18. Dezember 2003 abgemahnt.

Unter der Voraussetzung, dass § 36 Abs. 2 (neu) des Entwurfs Gesetz wird, wird die nach § 36 Abs. 2 Satz 2 vorgesehene Vermutungsregelung im Verhältnis zwischen der Holtzbrinck GmbH & Co. KG einerseits, Herrn Gerckens andererseits in all ihren Voraussetzungen leicht zu erfüllen sein. Dies hätte nach § 36 Abs. 2 S. 1 (neu) des Entwurfs die Folge, dass die Möglichkeit des Bundeskartellamtes nach § 36 Abs. 1 einen solchen Zusammenschluss wegen marktbeherrschender Stellung zu untersagen, nicht mehr gegeben wäre, weil in § 36 Abs. 2 S. 1 (neu) des Entwurfs geregelt wird, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 in solchen Fällen nicht vorliegen.

Unter der Voraussetzung, dass Herr Gerckens die Titelrechte der Tageszeitung „Der Tagesspiegel“ behält, ihm vertraglich ein Mitbestimmungs- oder Vetorecht für wesentliche Entscheidungen im Hinblick auf den Erhalt der selbstständigen publizistischen Einheit zugesichert wird und er einen Stimmenanteil von mehr als 25 Prozent behält, könnte die Holtzbrinck GmbH & Co. KG (ggf. nach einer gewissen Schamfrist) den bestimmenden Einfluss bei der Tageszeitung „Der Tagesspiegel“ ausüben, ohne den Erwerb der „Berliner Zeitung“ rückgängig machen zu müssen. Entsprechend der bisher von der Holtzbrinck GmbH & Co. KG verfolgten Strategie im Berliner Zeitungsmarkt wäre es für sie ein Leichtes entsprechende Bedingungen und Auflagen nach § 40 Abs. 3 S. 1 GWB zu akzeptieren.

Im Hinblick auf die in § 36 Abs. 2 S. 4 (neu) des Entwurfs vorgesehene Regelung, dass die dargestellten Maßnahmen durch Bedingungen und Auflagen des Bundeskartellamts nach § 40 Abs. 3 S. 1 GWB abzusichern sind, stellt sich allerdings die Frage, ob es sich insoweit überhaupt um zulässige Strukturauflagen handelt oder ob nicht durch § 36 Abs. 2 S. 4 (neu) die Unterwerfung der betroffenen Unternehmen unter eine unzulässige laufende Verhaltenskontrolle geregelt wird.

Betreffen Bedingungen und Auflagen nicht die Struktur des Zusammenschlusses, ist von einer Kontrolle des Verhaltens auszugehen. Nach geltendem Recht (§ 40 Abs. 3 S. 2 GWB), das auch durch die 7. GWB-Novelle nicht geändert werden soll, sind laufende Verhaltenskontrollen unzulässig [vgl. Säcker, BB 2003,2245(2247)]. Zwar wird durch § 40 Abs. 3 Satz 3 (neu) GWB geregelt, dass Satz 2 für Bedingungen nach § 36 Abs. 2 Satz 4 (neu) GWB nicht gilt. Es muss aber bezweifelt werden, ob es sich insoweit um eine nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG mit der Pressefreiheit vereinbare (Sonder)maßnahme handelt, wenn außerhalb von Presseunternehmen laufende Verhaltenskontrollen weiterhin unzulässig bleiben.

Die Auflage, dass der Veräußerer bzw. Dritte mehr als 25 Prozent der Stimmenanteile und die Titelrechte behalten bzw. erwerben muss, ist eine Entscheidung, die einmalig zu treffen ist und daher die Struktur des Zusammenschlusses betrifft. Anders ist das vorgesehene Mitbestimmungs- bzw. Vetorecht in Hinblick auf wesentliche Entscheidungen nach § 36 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 (neu) des Entwurfs zu bewerten. Der Bestand dieses Rechtes als Bedingung oder Auflage nach § 40 Abs. 3 S. 1 GWB kann nur dann abgesichert werden, wenn der Bestand permanent überwacht wird. Eine zeitliche Befristung für dieses Recht ist nicht vorgesehen, sein einmaliges Bestehen am Anfang des Zusammenschlusses würde andererseits die Regelung ins Leere laufen lassen. M.a.W. die Einhaltung einer solchen Bedingung oder Auflage ist ohne laufende Kontrolle nicht denkbar.

Selbst wenn § 36 Abs. 2 S. 4 des Entwurfs dem § 40 Abs. 3 S. 2 GWB wegen der in § 40 Abs. 3 Satz 3 (neu) GWB vorgesehenen Regelung auf dem ersten Blick nicht widerspricht und wenn diese Regelung zudem mit Art. 5 GG vereinbar sein sollte, ist das Bundeskartellamt nicht in der Lage, diese laufende Verhaltenskontrolle tatsächlich und effektiv durchzuführen. Dagegen spricht die unbestimmte Regelung eines Mitbestimmungsrechtes bei „wesentlichen Entscheidungen“ und zudem die Anzahl der zu erwartenden Fälle. Dagegen spricht aber insbesondere, dass sich das Bundeskartellamt einen laufenden Einblick in den Alltag von redaktionellen Entscheidungen verschaffen müsste. Solche Einsichtnahmen sind aber nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts staatlichen Stellen nicht erlaubt

(BVerfGE 66,116(133 ff); 77,65(75); BVerfG NJW 1997,1841(1843).

Auch insoweit liegt also keine die publizistische Vielfalt gewährleistende Regelung vor. Unabhängig von dem Beispiel eines nach dem geplanten Recht möglichen dann doch zulässigen Zusammenschlussvorhabens der Georg von Holtzbrinck GmbH & Co. KG mit der Berliner Verlag GmbH & Co. KG ließen sich vergleichbare Beispiele in all denjenigen Zeitungsmärkten bilden, in denen mehrere Tageszeitungen agieren. Als Beispiele seien nur des Weiteren genannt:

Ruhr-Nachricht / WAZ

Hamburger Morgenpost / Hamburger Abendblatt

Frankfurter Allgemeine Zeitung / Frankfurter Rundschau

Süddeutsche Zeitung / Abendzeitung München

Süddeutsche Zeitung / Merkur München

Rheinische Post / Westdeutsche Zeitung

Neue Westfälische Bielefeld / Westfalenblatt

usw.

Mit (inzwischen rechtskräftiger) Untersagungsverfügung vom 12. Januar 2000 untersagte das Bundeskartellamt der Westdeutsche Allgemeine Zeitungsverlag GmbH & Co. KG den Zusammenschluss mit der Ostthüringer Zeitungsverlag GmbH & Co. KG endgültig. Nach der Anordnung wird die WAZ verpflichtet, 40 Prozent der von ihr gehaltenen Anteile an der OTZ an einen unabhängigen Dritten zu veräußern. Mittlerweile hat das Bundeskartellamt die Entflechtung angeordnet, da die WAZ von sich aus bisher keine Entflechtungsmaßnahmen ergriffen hat.

Nach § 36 Abs. 2 (neu) des Entwurfs könnte die WAZ den Zusammenschluss mit der OTZ legalisieren, ohne dass das Bundeskartellamt wegen der bereits festgestellten markt-

beherrschenden Stellung der WAZ-Gruppe und der OTZ auf Lesermärkten für regionale Abonnement-Tageszeitungen und auf Anzeigenmärkten im Verbreitungsgebiet der „Ostthüringer Zeitung“ und der „Thüringer Allgemeine“ dagegen eine Handhabe hätte. Auch in diesem Fall ließen sich ohne weiteres die Voraussetzungen der Vermutungsregelung durch entsprechende Vereinbarung erfüllen.

Die in § 36 Abs. 2 (neu) des Entwurfs vorgesehene Regelung wird die Konzentrationsprozesse im Tageszeitungsmarkt beschleunigen. Die publizistische Vielfalt wird abnehmen, da die vorgesehene Regelung zu „Strohmann-Konstruktionen“ geradezu einlädt. Das ergibt sich bereits aus der Tatsache, dass nicht der sogenannte Altverleger die Vermutungsvoraussetzungen tragen muss, sondern jeder beliebige Dritte – auch nach Zwischenverkäufen – an die Stelle des Altverlegers treten kann.

Selbst wenn man unterstellt, dass keine Strohmann-Geschäfte erfolgen würden, wäre die Regelung in § 36 Abs. 2 (neu) GWB aus wirtschaftlichen Gründen nicht zielführend. Es ist völlig unklar, wie lange die laufende Verhaltenskontrolle dauern soll und unter welchen Umständen (z.B. Weiterverkauf) sie beendet werden kann/darf.

Zudem: Einer der von Verlagsvertretern für die Änderung der Pressefusionskontrolle vortragenen Gründe ist die Behauptung, in etlichen Verlagen sei die Nachfolgeregelung unklar. Wenn diese Annahme richtig ist, macht es keinen Sinn, den Veräußerer gesetzlich verpflichtend länger an den Verlag zu ketten, als von ihm gewünscht. M.a.W., auch insoweit erweist sich die vorgesehene Regelung als Einladung, sie möglichst zu umgehen. Für die Sicherung der publizistischen Vielfalt ist die Vorschrift nicht geeignet.

### **Zu § 38 Abs. 3**

Die Herabsetzung des Multiplikators für die Berechnung von Umsätzen der Presseverlage auf 10, um die Handlungsspielräume von Presseunternehmen zu erweitern, wird in Hinblick auf den Erhalt der publizistischen Vielfalt nicht für notwendig erachtet. Diese Berechnungsregelung wird für sich betrachtet allerdings weniger kritisch gesehen, als die in § 35 und § 36 beabsichtigten Änderungen. Insoweit kann der DJV nur nochmals darauf hinweisen, dass aus seiner Sicht drängende ökonomische Zwänge für die Anhebung der Aufgreifschwelle nicht bestehen. Diese sind in den bisherigen öffentlichen Äußerungen von Verlagsvertretern hinsichtlich der Veränderung der Auftragsschwelle auch nicht geltend gemacht worden und sind insoweit auch nicht Gegenstand der allgemeinen Begründung für den Vorschlag zur Änderung der pressspezifischen Zusammenschlusskontrolle (vgl. S. 29 f).

// Ergänzend verweist der Deutsche Journalisten-Verband auf seine Stellungnahme vom November 2003, die als Anlage beigefügt ist.

Seite 10

DJV-Stellungnahme zur 7. GWB-Novelle

Benno H. Pöppelmann  
- Justiziar -

Anlagen